



Standpunkt

**Konsequenzen aus dem Energiesteuergesetz
(EnergieStG) und dem Biokraftstoffquotengesetz
(BioKraftQuG) auf die Marktentwicklung für
Rapssaat, Rapsöl und RME sowie für
Rapskuchen und Rapsextraktionsschrot**

Besuchen Sie uns auch im Internet:

www.tll.de/ainfo

Impressum

1. Auflage 2007

Herausgeber: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Telefon: (03641) 683-0 , Telefax: (03641) 683-390
e-Mail: pressestelle@jena.tll.de

Autoren: **Torsten Graf**
Dr. Gerd Reinhold
Heike Gröber
Prof. Dr. Gerhard Breitschuh

Januar 2007

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Energiesteuergesetz und Biokraftstoffquotengesetz greifen in die Marktentwicklung von Biotreibstoffen ein und beeinflussen damit die Produktionsstruktur vieler landwirtschaftlicher Unternehmen.

Der Anbau von Energiepflanzen und deren Verarbeitung zu Treibstoffen erlangen infolge der gestiegenen Erdölpreise, der geschaffenen Rechtssetzung, insbesondere des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), wirtschaftliche Vorzüglichkeit gegenüber den etablierten landwirtschaftlichen Rohstoffen der Nahrungsmittelerzeugung.

Kernaussagen des Energiesteuergesetzes (EnergieStG)

Das neue Energiesteuergesetz trat am 1. August 2006 in Kraft. Es regelt die Besteuerung von Biokraftstoffen (§ 50), die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 57) und schließt auch die Regelungen zur Agrardieselmrückvergütung (Steuerentlastung von 21,48 Cent/Liter, bei 350 Euro Selbstbehalt und 10 000 Liter Obergrenze für „Agrardiesel“) mit ein.

Die für Fettsäuremethylester (Biodiesel) und Pflanzenöl erhobene Energiesteuer wird bei Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der Landwirtschaftsbetriebe vollständig und ohne Verbrauchsobergrenze zurückerstattet.

Nach dem Energiesteuergesetz ergeben sich zeitlich gestaffelte Energiesteuersätze für Biodiesel und Pflanzenöl (siehe Tab. 2).

Neben landwirtschaftlichen Betrieben sind auch Lohnunternehmen, Betriebe von Genossenschaften, Maschinengemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz durch die Energiesteuerrückstattung begünstigt, soweit diese für landwirtschaftliche Betriebe Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse ausführen.

Kernaussagen des Biokraftstoffquotengesetzes (BioKraftQuG)

Ab dem 1. Januar 2007 ist die Mineralölwirtschaft verpflichtet, einen Mindestanteil von Biokraftstoffen zu vertreiben. Die Quotenregelung wird mittels Mindestquoten bzw. Unterquoten für Diesel und Benzin sowie einer Gesamtquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt. Die Unterquoten sind obligatorisch ab 2007 zu erfüllen. Ab 2009 ist zusätzlich eine Gesamtquote einzuhalten (Tab. 1). Die Quoten berücksichtigen den Energiegehalt der Biokraftstoffe (Biodiesel 32,65 MJ/l, Pflanzenöl 34,59 MJ/l, Bioethanol 21,06 MJ/l).

Tabelle 1: Quotenregelung im BImSchG nach BioKraftQuG

Jahr	Gesamtquote %	Dieselquote %	Benzinquote %
2007	-	4,4	1,2
2008	-		2,0
2009	6,25		2,8
2010	6,75		3,6
2011	7,00		
2012	7,25		
2013	7,50		
2014	7,75		
2015	8,00		

Der Quotenanteil unterliegt der vollen Steuerpflicht (Regelsteuersatz für die Dieselquote von 47,04 Cent/l, für die Benzinquote von 65,45 Cent/l). Dies gilt auch für Reinbiokraftstoffe, wie B100 und Pflanzenöl pur. Die Quote ist handelbar und auf Dritte übertragbar. Es besteht keine Beimischungspflicht, sondern eine Summenregelung für das Kalenderjahr. Die Quotenrealisierung ist über Beimischung und Reinbiokraftstoffe möglich. Bei Verstoß gegen die Quotenpflicht werden Sanktionen in Höhe von 60 Cent/l für die Dieselquote bzw. Gesamtquote und 90 Cent/l für die Benzinquote fällig.

Die jeweilige Norm für Biodiesel (DIN EN 14214) und Pflanzenöl (DIN V 51605) ist im Energiesteuergesetz und im Bundes-Immissionsschutzgesetz als Voraussetzung für die Steuerbegünstigung als Reinkraftstoff bzw. für die Quotenverpflichtung fixiert, um den Einsatz heimischer Rohstoffe zu präferieren.

Auswirkungen des Biokraftstoffquotengesetzes auf die Energiesteuer

Aufgrund des Anteils der Beimischungsquote und deren Vollbesteuerung ergeben sich folgende Energiesteuersätze für Biodiesel und Pflanzenöl (Tab. 2).

Tabelle 2: Energiesteuer nach BioKraftQuG zum 1. Januar 2007 und die Rückvergütung in der Land- und Forstwirtschaft

Jahr	Biodiesel	Rückvergütung Land-, Forstwirtschaft Biodiesel	Pflanzenöl	Rückvergütung Land-, Forstwirtschaft Pflanzenöl
	ct/l	ct/l	ct/l	ct/l
2007	9,03	9,00	2,15	2,35
2008	15,03	15,00	9,92	10,00
2009	21,58	21,00	18,53	18,00
2010	27,56	27,00	26,50	26,00
2011	33,43	33,00	33,37	33,00
2012	45,07	45,00	45,06	45,00

Auswirkungen des Energiesteuer- und Biokraftstoffquotengesetzes auf die Biokraftstoffherzeuger und -anwender

Die gesetzlichen Regelungen wirken sehr unterschiedlich für

1. Rapserzeuger, die Rapssaat verkaufen,
2. Landwirte, die RME und Rapskuchen kaufen,
3. Rapserzeuger, die Rapsöl herstellen sowie Rapsöl und Kuchen selbst verwerten (Hafermodell),
4. Rapserzeuger, die RME selbst bzw. in Gemeinschaftsanlagen herstellen und die Produkte selbst verwerten (Hafermodell),
5. dezentrale RME-Hersteller, die Rapssaat kaufen und die Produkte verkaufen,
6. Flottenbetreiber, die RME verwenden,
7. RME-Käufer an Tankstellen.

Dementsprechend sind diese Gruppen unterschiedlich zu bewerten, wobei folgende Kalkulationsgrundlagen zur Anwendung kamen:

- Ölgehalt in der Saat: 42 %,
- Ölgehalt im Kuchen: 12 %,
- Kuchenerlös: 12 €/dt (kein inflationsbedingter Preisanstieg),
- Presskosten: 2,5 €/dt, Veresterungskosten (dezentral): 0,12 €/l RME,
- 15 % Zuschlag (für veränderte Logistik, Leistungsminderung und Mehrverbrauch bei RME und Umrüstkosten für Rapsöl),
- Preisanstieg 2 %/a für alle Kosten (Saat, Verarbeitung, Diesel, u. a.),
- Dieselpreis 2007: 1,07 €/l mit MwSt.,
- 5 % Großabnehmerrabatt bei Diesel und RME.

Ausgehend von diesen Unterstellungen ergibt sich für dezentrale Anlagen in 2007 ein Orientierungspreis von 65,5 Cent/l für Biodiesel (RME). Die Preisentwicklung des RME wird aber deutlich durch den Kuchenerlös beeinflusst (Tab. 3).

Tabelle 3: Entwicklung der RME-Herstellungskosten in Cent/l (2 % Preisanstieg/Jahr)

Jahr	Saatpreis €/dt	Kuchenpreis (€/dt)			
		8	10	12	14
2007	23,8	73,9	69,8	65,6	61,5
2008	24,3	75,7	71,6	67,4	63,3
2009	24,8	77,5	73,4	69,3	65,2
2010	25,3	79,4	75,3	71,2	67,0
2011	25,8	81,3	77,2	73,1	69,0
2012	26,3	83,3	79,2	75,0	70,9

Bewertung der Auswirkungen auf die Biokraftstoffherzeuger und –anwender

1. Konsequenzen für Rapsproduzenten, die Rapskörner verkaufen

Der Rapspreis ist in den letzten Jahren durch die gewachsene Nachfrage angestiegen. Infolge des gesetzlich geregelten Mindestanteiles von Biotreibstoffen und dem wirtschaftlichen Anreiz zur Verwendung von Rein-RME (B100) in allen landwirtschaftlichen Unternehmen nach Ausschöpfung des Agrardieselsanspruches ist zu erwarten, dass der RME-Bedarf weiter ansteigt. Der Umfang des Rapsanbaus wird auf hohem Niveau verbleiben. Damit sind stabile und auch steigende Rapskörnerpreise möglich.

2. Konsequenzen für Landwirte, die RME und Rapskuchen kaufen

Der Kauf von RME für den eigenen Bedarf bringt für die landwirtschaftliche Produktion den Vorteil der Rückerstattung der Energiesteuer. Wer Diesel über den Agrardieselsanspruch hinaus benötigt, spart Kosten, wenn er RME statt Diesel einsetzt. Dies gilt auch unter Einrechnung des technischen Mehraufwands bzw. Mehrverbrauchs, solange der Dieseleinkaufspreis den RME-Schwellenpreis nicht unterschreitet (Tab. 4).

Tabelle 4: Substitutionsschwellen für RME – Landwirtschaft

Jahr	Rapssaatpreis	Herstellungskosten	Schwellenpreis ohne MwSt.	Dieselpreis (Großabnehmer) ohne MwSt.
	€/dt	ct/l RME	ct/l RME	ct/l Diesel
2007	23,8	65,6	75,5	85,6
2008	24,3	67,4	77,6	87,3
2009	24,8	69,3	79,7	89,1
2010	25,3	71,2	81,8	90,9
2011	25,8	73,1	84,0	92,7
2012	26,3	75,0	86,3	94,5
Unterstellungen	+ 2 % / a		Zuschlag 15 %	+ 2 % / a

Mit europaweit steigender RME-Erzeugung nimmt das Rapskuchen- und Rapsextraktionschrottaufkommen zu. Der Verbrauch in der Tierproduktion wird von den tierartsspezifischen Rationsanteilen bestimmt und unterliegt damit natürlichen Grenzen. Es kann deshalb ein Überangebot erwartet werden, so dass mit sinkendem Rapskuchenpreis relativ unabhängig vom Sojapreis gerechnet werden muss. Rapskuchen gewinnt damit weiter an Vorzüglichkeit gegenüber Sojaschrot.

3. Konsequenzen für Rapserzeuger, die Rapsöl herstellen sowie Rapsöl und Kuchen selbst verwerten (Hafermodell)

Ungeachtet der Unsicherheiten und Risiken des Einsatzes von kalt gepresstem Rapsöl als Motorentreibstoff bietet die Selbstverarbeitung und Eigenverwendung eine Ausnutzung der Preisvorteile und eine maximale Wertschöpfung im Unternehmen (Tab. 5). Wegen der objektiv bestehenden Kostendegressionen mit wachsender Anlagenkapazität sind Errichtung und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen (ca. 4 000 t Rapssaat/Jahr) zu prüfen.

Der Verkauf von nicht selbst benötigten Produkten (Rapssaat, -öl, -kuchen) unterliegt den jeweiligen Marktbedingungen. Die Erlöse aus dem Rapskuchenverkauf werden infolge des erhöhten Angebotes nachgeben (siehe Tab. 4).

Aufgrund der Quotenverpflichtung der In-Verkehr-Bringer von Kraftstoffen und der Handelbarkeit der Quote besteht für Rapsölhersteller die Möglichkeit, diese für Biotreibstoffe ergebniswirksam zu veräußern.

Tabelle 5: Substitutionsschwellen für Rapsöl – Landwirtschaft

Jahr	Rapssaatpreis	Herstellungskosten	Schwellenpreis ohne MwSt.	Dieselpreis (Großabnehmer) ohne MwSt.
	€/dt	ct/l Rapsöl	ct/l Rapsöl	ct/l Diesel
2007	23,8	53,6	61,6	85,6
2008	24,3	55,4	63,7	87,3
2009	24,8	57,3	65,9	89,1
2010	25,3	59,2	68,1	90,9
2011	25,8	61,1	70,3	92,7
2012	26,3	63,0	72,5	94,5
Unterstellungen	+ 2 % / a		Zuschlag 15 %	+ 2 % / a

4. Konsequenzen für Rapserezeuger, die RME selbst bzw. in Gemeinschaftsanlagen herstellen und die Produkte selbst verwerten (Hafermodell)

Wer Raps selbst zu RME verarbeitet oder bei einem Dienstleister verarbeiten lässt, behält die auf Raps beruhende Wertschöpfung im Unternehmen und nutzt damit alle Vorteile der gesetzlichen Bestimmungen des Energiesteuer- und des Biokraftstoffquotengesetzes, ungeachtet der Preisentwicklungen bei Rapssaat, RME und Rapskuchen am Markt. Je höher der Dieselpreis steigt, desto größer ist der wirtschaftliche Vorteil der Selbstverarbeitung. Wenn Landwirte die Eigenverarbeitung und -verwertung bzw. in Gemeinschaftsanlagen (> 20 000 t Rapssaat) realisieren, können Effekte der Kostendegression erreicht werden. Landwirte, die ihre Rapssaat nicht selbst zu Rapsöl bzw. RME verarbeiten, sollten die Verarbeitungsleistung vertraglich binden. Damit geht den Landwirten lediglich die Wertschöpfung des Pressens und Veresterns verloren.

5. Konsequenzen für dezentrale RME-Hersteller, die Rapssaat kaufen und die Produkte verkaufen

Aufgrund der gesetzlich geregelten Mindestanteile von Biotreibstoff im Diesel beim In-Verkehr-Bringen ist von einem gesicherten Absatz auszugehen, solange allein Fettsäuremethylester für Diesel als Beimischungsprodukt verwendet werden. Der Absatz von RME an Dieselhersteller dürfte keiner Beschränkung unterliegen. Deren kontinuierliche RME-Abnahme mindert den Aufwand zusätzlicher Lagerkapazitäten beim RME-Hersteller.

Die Verwendung von Fettsäuremethylestern auf Basis anderer Pflanzenöle könnte zukünftig einen Einfluss auf das Preisgefüge erlangen.

Der RME-Absatz an Landwirte erscheint infolge der Steuerrückerstattung ebenfalls stabil zu bleiben.

Über Lagerkapazitäten beim RME-Produzenten bzw. beim Landwirt ist die Zeitspanne zwischen kontinuierlicher Verarbeitung und diskontinuierlichem Verbrauch zu überbrücken. Allerdings werden Rapserezeuger verstärkt Dienstleistungen für Pressen und Verestern in Anspruch nehmen und damit den wirtschaftlichen Spielraum für die Verarbeiter einschränken.

Aufgrund der hohen Sanktionen bei Verstoß gegen die Quotenpflicht werden In-Verkehr-Bringer von mineralischem Kraftstoff bestrebt sein, die Quote von dem RME-Hersteller aufzukaufen. Die RME-Hersteller sollten diese Interessenlage nutzen, um den Absatz zu stabilisieren.

6. Konsequenzen für Flottenbetreiber, die RME verwenden

Flottenbetreiber müssen die Leistungsminderungen, Mehraufwendungen und erhöhte Logistikkosten beachten. Andererseits wirken für sie Großabnehmerrabatte. Mit der Einführung der Energiesteuer werden Flottenbetreiber zunehmend auf Diesel umsteigen.

Tabelle 6: Substitutionsschwellen für RME-Flottenbetreiber

Jahr	Herstellungskosten	Energiesteuer	Schwellenpreis ohne MwSt.	Dieselpreis (Großabnehmer) ohne MwSt.
	ct/l RME	ct/l RME	ct/l RME	ct/l Diesel
2007	65,6	9,03	85,9	85,6
2008	67,4	15,03	94,8	87,3
2009	69,3	21,58	104,5	89,1
2010	71,2	27,56	113,5	90,9
2011	73,1	33,43	122,5	92,7
2012	75,0	45,07	138,1	94,5
Unterstellung	+ 2 % / a		Zuschlag 15 %	+ 2 % / a

Flottenbetreiber, die Rapsöl einsetzen, überschreiten die Rentabilitätsschwelle ein Jahr später.

7. Konsequenzen für RME-Käufer an Tankstellen

Die Privatnutzer von RME im PKW-Bereich sind infolge fehlender Freigaben der meisten PKW-Hersteller erheblich eingeschränkt (eine Nachrüstung mit biodieseltauglichen Partikelfiltern ist zukünftig möglich). Auch unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte werden Privatnutzer nur RME verwenden, solange der Preisvorteil von RME gegenüber Diesel mindestens 5 bis 10 Cent/l beträgt (Tab. 7).

Tabelle 7: Substitutionsschwellen für RME-Käufer an Tankstellen

Jahr	Herstellungskosten	Energiesteuer	Orientierungspreis mit MwSt.	Dieselpreis mit MwSt.
	ct/l RME	ct/l RME	ct/l RME	ct/l Diesel
2007	65,6	9,03	102,2	107,0
2008	67,4	15,03	112,9	109,1
2009	69,3	21,58	124,4	111,3
2010	71,2	27,56	135,1	113,5
2011	73,1	33,43	145,8	115,8
2012	75,0	45,07	164,4	118,1
Unterstellung	+ 2 % / a			+ 2 % / a

Fazit

- Die In-Verkehr-Bringer von Diesel müssen für die Jahre 2007 bis 2015 nachweisen, dass mindestens 4,4 % (bezogen auf den Energiegehalt) der Dieselmenge Biotreibstoffe sind. Der maximale Bedarf an RME ergibt sich aus dem erforderlichen Biotreibstoffanteil abzüglich anderer Fettsäuremethylester.
- Energiesteuergesetz und Biokraftstoffquotengesetz bieten Planungssicherheit für den Zeitraum bis 2015.
- Da die RME-Nachfrage, auch unter Beachtung des Ausstiegs von Flottenbetreibern und Privatnutzern aus der RME-Verwendung, bei limitiertem Anbauumfang insgesamt ansteigt, bewirkt dies eine erhöhte Rapsnachfrage und stabile Rapspreise.

- Für Rapserzeuger mit eigenem Bedarf an RME und Rapskuchen/-extraktionsschrot empfiehlt sich die Selbstverarbeitung in eigenen bzw. Gemeinschaftsanlagen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für das Pressen und Verestern (Hafermodell).
- Für Landwirtschaftsbetriebe gibt es nach Ausschöpfung des Agrardieselanpruchs infolge der Energiesteuerrückerstattung betriebswirtschaftlich keine Alternative zum RME-Einsatz.
- Rapsölmethylester wird, neben dem Absatz an landwirtschaftliche Unternehmen, zukünftig verstärkt von industriellen Dieselherstellern aufgekauft werden. Damit sind dezentrale Anlagen mit einer kostengünstigen Produktionskapazität weiterhin rentabel zu betreiben. Die Rapsöl-/RME-Hersteller können die nicht benötigte Rapsöl-/RME-Quote Ergebnis verbessernd veräußern.

Unter Beachtung der steuerlichen Regelungen, der unterstellten Preisentwicklung und der genannten Rapsöl-/RME-Orientierungspreise ist der RME-/Rapsöl-Einsatz für die Landwirtschaft wirtschaftlich auch in den nächsten Jahren lukrativ.